

25.01.85

In - Fz

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Drittes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Europaabgeordnetengesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 117. Sitzung am 24. Januar 1985 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß) - Drucksache 10/2758 - den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eingebrachten

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung
des Abgeordnetengesetzes und des Europaabge-
ordnetengesetzes

- Drucksache 10/2607 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 15.02.85

Initiativgesetz des Bundestages

Beschluß

des Bundesrates

zum

Dritten Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Europaabgeordnetengesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 547. Sitzung am 8. Februar 1985 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 24. Januar 1985 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Drittes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Europaabgeordnetengesetzes

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz — AbgG) vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1513), wird wie folgt geändert:

1 § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „7 820“ durch die Zahl „8 000“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Zahl „7 820“ durch die Zahl „8 000“ und die Zahl „3 910“ durch die Zahl „4 000“ ersetzt.

2 In § 12 Abs. 2 wird die Zahl „4 700“ durch die Zahl „4 800“ ersetzt.

Artikel 2

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europaabgeordnetengesetz — EuAbgG) vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1513), wird wie folgt geändert:

In § 9 wird die Zahl „7 820“ durch die Zahl „8 000“ ersetzt.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1984 in Kraft.